J. Can. P.
638.

J. can. P.
635

Materialien

J. Can. 90.

Materialien

zu den

nächstens kommen sollenden

geistlichen Concordaten

zwischen

dem röm. Stuhle und den teutschen Fürsten,

wie auch

zu den künftigen Einrichtungen

des

teutschen katholischen Kirchenwesens.

1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seit dem 11ten Jahrhundert, in welchem es dem eben so kühnen, als ausharrenden Pabste Gregor VII gelungen hat, den Grundstein zur geistlichen Universal-Monarchie für sich und seine Nachfolger zu legen, liessen sich die Mönche, und besonders die Jesuiten eifrigst angelegen seyn, den römischen Pabst nicht nur als Statthalter Jesu Christi auf Erden, und den Ausfluß aller geistlichen Macht, sondern selbst als einen Vicegott (vicedio nennen ihn die Römer) uns vorzustellen. Sie trieben diesen Unsinn so weit, daß sie ihm Eigenschaften beylegten, die wirklich den gesunden Menschenverstand empören.

Formalien:

„An der Gewalt des Pabstes zweifeln, sagen sie, ist unrecht. Bey dem Pabste ruhet die völlige Gewalt, Benefizien zu

ertheilen, darin er oberster Herr und Ausspender ist, und freye Hände hat. Da der Pabst aller Benefizien Herr ist, kann er allen Pfründen-Patronen zum Nachtheil handeln. — Der Pabst ist über alles Recht und die Gesetze erhaben. Es ist eine gewisse Lehre, die nur von Ketzern bestritten wird, daß das Kirchenregiment vornehmlich monarchisch seyn muß, welche von den 3 Regierungs-Arten die beste und vollkommenste ist: daß auch Petrus und kein andrer der Apostel-Fürst von Christo dem Herrn zum Monarchen dieses Reichs eingesezt worden, und der römische Pabst nachher, der Petro in dieser Kirchenmonarchie gefolgt, das Haupt und der Hirt aller besondern Kirchen, ja auch der ganzen allgemein versammelten Kirche sey. — In Ansehung dieses monarchischen Regiments kann der Pabst mit allen und jeden Kirchengütern als Herr und Ausspender frey schalten und walten. — Er hat ein vollkommenes Recht über die ganze Kirche, und deren Glieder. —

Der Ausspruch ist richtig, daß der Pabst von Gott zum Herrn über sein Haus, und zum Fürsten seines ganzen Besitzes gesezt worden ist. — Die Bischöfe haben vom Pabste die Gewalt unmittelbar erhalten, die Güter ihrer Kirche zu verwalten — der Pabst selbst ist, als das Oberhaupt der Kirche, Oberherr, und freyer Gewalthaber des Eigenthums der Kirche. — Der Pabst hat, als der Kirchen höchster Regierer und Statthalter Gottes, auch Herr aller Kirchengüter, freye und völlige Verwaltung über dieselben. Er kann diese Güter mit, oder ohne Zuziehung der untern Prälaten veräußern. Der Pabst kann alle Mängel ersetzen; und daran zweifeln, ist unrecht"

„Des Pabstes Gewalt in den Kirchenpfründen erstreckt sich aufs weiteste: und er macht, nach dem gemeinen Ausspruche, rund, was viereckigt ist. Der Pabst ist nicht nur der Kirchengüter Verwalter, wie etwa die andern Unterprälaten, sondern vollkommener Herr; und kann sie,

wie sein Eigenthum, verkaufen: und in solcher Eigenschaft kann er die Güter aller Kirchen, zugleich mit den Unterprälaten, zu Lehen oder Zinsen geben."

„Der römische Pabst ist Monarch, Kaiser, König, Vorsteher mit aller weltlichen Macht in der ganzen Welt, einen auch übernatürlichen Zweck zu erlangen. Er kann willkührlich, auch ohne Ursache, jeden aus dem Besitze seiner Pfründe setzen."

„Zu den Füssen des römischen Pabstes, als Jesu Christi Statthalters, des seligen Petrus Nachfolgers, und der die Schlüssel des ewigen Reichs trägt, sinkt die kaiserliche Majestät. Die Könige legen ihre königlichen Kronen nieder. Eben dieses Pabstes höchste Gewalt verbreitet sich, als eine Nachahmerinn der Sonne, allenthalben; ja, indem sie den Rücken wendet, erstreckt sie sich mit höchstem Ruhm wie durch enge Schranken, in die Gränzen des Thierkreises, von den Zephyr-Porten des Feuerhimmels

bis auf die tiefsten Abgründe der Hölle."

„Von der Gewalt des Pabstes streiten, ist eine kirchenräuberische Bosheit — Der Pabst kann das bürgerliche Recht, welches zu seinen Diensten steht, aufheben — Der Pabst kann mit den Kirchengütern schalten, wie er will, als ein unumschränkter Herr der Kirche."

„Der Pabst ist der ganzen Welt Bischof. Er hat die Schatzkammer und Landeshoheit sowohl über die Personen, als Kirchensachen in der ganzen Welt. Alle Bischöfe, Erzbischöfe sind seine Beamten. — Keine Verträge (Concordata) binden seine Gewalt. Er kann Coadjutoren machen, ohne dessen, der ihn sezt, und des Kapitels, oder Klosters Einwilligung. — Er kann die allgemeinen Konzilien aufheben mit einer besondern Verordnung, das Tridentinische aber ohne derselben — Was Gott und die Seele betrift, das kann er allein in der Welt aufheben. Eine That

gültig zu machen, kann er vorgeben, daß dasjenige geschehen sey, was hätte geschehen sollen."

„Der Pabst, der nicht eines blossen Menschen, sondern Gottes Statthalter ist, hat einen himmlischen freyen Willen. Er ist grösser, als ein Apostel: auch weder an Pauli noch Petri Gebothe gebunden. Er kann alles ausser dem Rechte, über dem Rechte, und wider das Recht thun. — Des Pabstes Auslegung gilt mehr, als der heiligen Väter Aussprüche: und des Abts widrige Meinung ist irrig. Seine Meinung ist gültig, wenn sie gleich der Glaubenslehre, der Kirche, und den Konzilien zuwider ist. Des Pabstes Meinung gilt so viel, als die Meinung der ganzen Welt. — Er ist den Kirchenrechten nicht unterworfen — Er macht recht, was nicht recht ist, und kann der Sachen Wesen ändern. — Aus vollkommener Gewalt kann Er aus Nichts Etwas machen.

Er ist der Kirche allgemeiner Bischof, ein Richter aller Sterblichen, und eines jeden ordentlicher Vorgesezter. — Er hat allein vollkommene Gewalt und Herrschaft in allen Kirchen. — Geringe Dinge verrichtet er durch niedere Geistliche, mittelmässige durch Bischöfe, die wichtigsten selbst. — Er kann in einem Bisthume zween Bischöfe setzen. — Wenn er in Teutschland immerwährende Coadjutorien alle Monate ertheilt, so heißt es nicht, daß er die Concordaten bricht. — Der römische Pabst ist der Fürst der Fürsten, der Herr der Herrschenden. — Wider die Ungläubigen, die seinen Befehlen ungehorsam sind, kann er einen rechtmässigen Krieg anfangen. Er sezt im Konzil den Kaiser ab, ohne des Konzils Beystimmung. — In Ansehung der Verbrechen kann er die Lehnleute der Layen von aller Verbindlichkeit lossprechen: auch andre dem Fürsten unterwürfige von jeder auch beschwornen Pflicht

entbinden; — Er kann von den Kirchen der ganzen Welt Auflagen fodern. Er kann Etwas der einen Kirche entziehen, und der andern geben, ohne Ursache: und Niemand darf fragen: warum thust du das?"

Ganz anders, und gegenseitig benahmen sich gegen den römischen Pabst die Lutheraner, Calvinisten, und alle diejenigen, die sich von der katholischen Kirche getrennt hatten.

In England feyerte man jährlich ein lärmendes Fest; machte einen Strohmann, der den Pabst vorstellen sollte; trug ihn öffentlich durch Gassen und Strassen zur Schau herum, und verbrannte ihn endlich, nachdem man ihm viele tausend God damn auf den Hals gewunschen hatte.

Die Holländer giengen in ihrem Religionseifer so weit, daß sie eine eigne

*) Febron: de statu Ecclesiae, pag. 177 etc. 180 etc.

Münze prägten, und den römischen Pabst auf einem Schweine reitend, darauf vorstellten.

Die teutschen Protestanten wollten in diesem Stücke nicht zurücke bleiben: ersannen und verfertigten Kupferstiche dem Dutzend nach; und mißhandelten den Vorstand der katholischen Kirche aufs gräulichste.

Unterdessen sahen vernünftige Katholiken aus allen europäischen Nazionen von jeher den römischen Pabst für das an, was er wirklich ist, und nie zu seyn, hätte aufhören sollen.

Das christliche Regiment, behaupteten sie, ist weder monarchisch, noch aristokratisch, noch demokratisch; sondern ein Regiment der Liebe.

Christus wollte den unerträglichen Stolz der jüdischen Priesterschaft, die alle Lasten von sich weg, und auf ihren Nebenmenschen wälzte, und stets am

trocknen Buchstaben des Gesetzes hieng, vernichten; und statt eines äusserst lästigen, von menschlichen Zusätzen strozenden, und die Sinnesänderung nicht bezweckenden Gesetzes, ein einfaches, auf alle Menschen, Zeiten und Umstände passendes, den Ausbruch grober Leidenschaften beschränkendes, nicht aus Furcht vor zeitlicher Strafe, sondern wegen des Gewissens auch ohne Zeugen und im Stillen wirkendes, und die Wohlfahrt nicht nur einzelner Individuen, sondern der ganzen Menschheit überhaupt, beförderndes Gesetze, festsetzen. — Liebe Gott, und deinen Nebenmenschen, wie dich selbst: und lezteres des erstern wegen. Wer dieß thut, hat das ganze Gesetz erfüllt: und seiner wartet ein grosser Lohn jenseits des Grabes: so wie er schon in diesem Leben des größten Schatzes, nämlich eines reinen Gewissens, und einer überirdischen Seelenruhe geniesset.

Die 12 Bothen oder Apostel, welche der Stifter der christlichen Religion in die Welt ausschickte, um sein neues

Gesetz allen Völkern zu verkündigen, begabte er zwar mit gleicher Gewalt, zu lösen und zu binden (mitto vos potestate, qua me misit pater), doch finden sich Stellen in der heiligen Schrift, aus denen sich offenbar zeigt, daß Christus den Apostel Petrus auf eine besondere Weise begünstigen, und vor den übrigen Aposteln auszeichnen wollte. (Petre, amas me?)

Da nun jede Gesellschaft, wenn sie sich in die Länge erhalten soll, gewisse Vorschriften haben, Verhältniß zwischen den Gliedern bestimmen, und auf Ordnung unverrückt halten muß: da sich in jeder Gesellschaft öfters Fälle ereignen, über deren Entscheidung die Vorstände einer Gesellschaft ungleicher Meinung sind; da die Gleichförmigkeit nicht nur in wesentlichen, sondern auch zufälligen, und zur Erhaltung des Ganzen nützlichen Dingen immer eine sehr wünschenswerthe Sache ist: als leuchtet es von selbst ein, daß einer aus den Vorstän-

den so einer Gesellschaft, vorzüglich, wie die christliche, die durch das ganze Erdrund ertheilt ist, die besondre Aufsicht über dieselbe führen müsse.

Die Begünstigung, und Auszeichnung also von Seite des Religionsstifters gegen Petrus, und das Wohl der ganzen Christenheit waren von jeher die Grundursachen, wodurch aufgeklärte und gutdenkende Katholiken bewogen worden sind, den römischen Pabst, eigentlichen Nachfolger des Petrus, als den Primaten der Kirche, und den Mittelpunkt der christlichen Einigkeit zu betrachten.

Daß aber die römischen Päbste in der Folge der Zeit dieses ihnen zukommende Prädikat sehr gemißbraucht; sich aus Herrschsucht und Eigennutz zu geistlichen Universalmonarchen aufgedrungen; ihre Mitbrüder, die Bischöfe, als Vasallen und Unterthanen behandelt; sich in alle, auch bloß weltliche Händel eingemischt; weltliche Regenten nach Willkühr entthront, und zur Behauptung

ihrer vermeintlichen Rechte die blutigsten Kriege angesponnen haben; dieß bedauerten von jeher alle aufgeklärte und gutdenkende Katholiken.

Aber eben dieß, denk' ich, sollte die weltlichen Machthaber meines teutschen Vaterlandes aufmerksam, und eben jezt, da man im Begriffe ist mit dem römischen Stuhle sogenannte Concordaten einzugehen, vorsichtig und behutsam machen: denn einer Seits sind jedem Kenner der Geschichte die von Aeneas Sylvius, Sekretär Kaisers Friedrich III, und nachmaligem Pabste Pius II, bey Abfassung der Aschaffenburger Concordate gespielten Kunstgriffe, und die daraus für die teutsche Nazion entsprungenen höchst schädlichen, und bis auf den heutigen Tag dauernden Folgen zur Genüge bekannt: andrer Seits aber mag noch mancher solcher Aeneas Sylvius, oder heimlich besoldeter Obscurant, der seinen Fürsten und sein Vaterland, freylich um mehr als 30 Silberlinge,

alle Augenblick zu verrathen bereit ist, in den Kabinetten unserer Grossen sitzen: so gewiß man auch überzeugt seyn muß, daß Rom seinen ehemaligen Grundsätzen ewig getreu, zwar in kleinen unbedeutenden Dingen, auf den Schein, um Etwas gethan zu haben, nachgeben, im Grunde aber von seinem Hauptsystem gewiß nicht abgehen wird. Frankreichs neueres Concordat liefert den Beweis davon: und man mag hierüber die zwar kleine, doch sehr belehrende Schrift: „Bemerkungen über „das Concordat des römischen „Hofes mit der französischen Re„publik vom J. 1802" nachlesen.

Es entstehen demnach die zwo grossen, und wichtigen Fragen:

„Was können und sollen unsere teut„schen Fürsten, welche katholische „Unterthanen haben, dem römischen „Bischofe zugestehen? und
„wie dürften sie das katholische „Kirchenwesen in ihren Staaten „künftig einrichten?

I.

Was können und sollen unsere teutschen Fürsten, welche katholische Unterthanen haben, dem römischen Pabste zugestehen?

Wenn man dem römischen Pabste als St. Peters eigentlichen Nachfolger das zugesteht, was ihm von Christus gegeben und in der ersten christlichen Kirche zugestanden worden ist, wenn man ihn als den ersten unter den Bischöfen, seinen Mitbrüdern, verehrt, und als den Einigkeitspunkt der christlichen Kirche anerkennt: so ist dieß alles, worauf er mit Recht Anspruch machen kann.

Die Frage, worin die Eigenschaften des römischen Primats bestehen, und welches dessen wahre Rechte seyen, läßt sich mit den eigenen Worten des grossen Hontheims, eines eben so hellsehenden, als tugendhaften, und für die Ehre der Religion sowohl als für das Wohl des Staats eifernden Bischofes beantworten. (De statu Ecclesiae).

Diesem zufolge ist der römische Bischof besonderer Aufseher und Vollstrecker der geistlichen Gesetze durch die ganze christliche Kirche. — Die Bischöfe, seine Mitbrüder, stehen mit ihm stets in Kommunion, und unterrichten ihn von allen den Zustand der Kirche betreffenden Gegenständen. — Der Pabst hat das Recht, Gesetze und Verordnungen im Namen der ganzen Kirche vorzutragen, die auch vollzogen werden müssen, wenn sie vom grössern Theile der Kirche gutgeheissen werden, und die löblichen Gewohnheiten einzelner Kirchen nicht verletzen. Des Pabstes Primat betrift nicht sowohl die Gerichtsbarkeit, als vielmehr die Ordnung und gesellschaftliche Vereinigung.

Ueberhaupt werden die römischen Bischöfe ihrer erhabenen Würde am besten entsprechen, die wahre Ehre ihres Ansehens am sichersten befördern, und das Wohl der christlichen Kirche in Ruhe und Einigkeit unfehlbar erhöhen, wenn

sie sich gegen ihre Mitbrüder, die Bischöfe, immer so benehmen, wie es Pabst Gregor der Grosse gethan hat.

Das Wort, Befehl, schrieb er an Eulogius, Bischof zu Alexandria, mag ich nicht hören, weil ich wohl weiß, wer ich bin und wer ihr seyd; denn ihr seyd mir an Brüder Statt, nach den Sitten der Väter. Ich habe daher nicht befohlen, sondern was nützlich ist, anzuzeigen mich bestrebt.

So ein Primat des römischen Pabstes gründet sich auf die Bibel und Tradition. Die Päbste genossen ihn so und nicht anders bis ins 8te Jahrhundert. Die Rechte der Bischöfe werden dadurch nicht gekränkt; die christliche Einigkeit gewinnt. Die geistliche Macht wird in ihren gehörigen Schranken aufrecht erhalten: und die weltlichen Machthaber finden keine rechtmässige Ursache, darüber schüchtern zu seyn.

Unsere teutschen Fürsten werden also die eben gesagten Primatsrechte dem römischen Bischofe ohne alles Bedenken

um desto leichter zugestehen, als dadurch die Befugnisse ihrer Provinzialbischöfe nicht im geringsten leiden und Ruhe und Ordnung unter ihren katholischen Unterthanen nicht gestört werden.

Ganz anders sieht es mit den Foderungen, eigentlich ungerechten Anmassungen aus, welche die Päbste, durch Stolz, Eigennutz und Isidors falsche Dekretalen irre geführt, nach und nach gemacht, und bis diese Stunde mit weniger oder mehr Widerspruch ausgeübt haben.

Hieher gehören die sogenannten causae majores, das ist: die Entscheidung über schwere Glaubens-Fragen — die Wahlen der Kirchenwürden, der dazu unfähigen Personen — die Bestätigung der zu solchen Würden rechtmässig geschehenen Wahlen — die Abtretungen und Ueberlassungen der Bisthümer an andre — die Versetzung der Bischöfe — Errichtung neuer Bisthümer, deren Verlegung oder Vereinigung — Aufrichtung neuer Hauptkirchen und Pa-

triarchal-Stühle -- Koadjutorien der Bischöfe— Entsetzung der Bischöfe.

Was die Entscheidungen über schwere Glaubens-Fragen betrift, so ist hierin des Pabstes Ausspruch, als Primaten der christlichen Kirche, immer von grossem Gewichte, doch allein und für sich selbst nicht entscheidend; denn dergleichen Anstände müssen entweder auf einem allgemeinen Kirchenrath, oder ausser demselben, nach genommener Rücksprache mit allen Bischöfen, nach der Mehrheit ihrer Stimmen beygelegt werden.

Die Bischofs-Wahlen, Bestätigung derselben, Abtretung, Ueberlassung an andre, Versetzung der Bischöfe, Errichtung neuer Bisthümer, deren Verlegung, Vereinigung, Aufrichtung neuer Hauptkirchen, Koadjutorien rc. sind keine spirituelle Gegenstände, unterliegen nicht Ausschlußweise der geistlichen Macht, sondern gehören zur kirchlichen Polizey, worüber der weltliche Landesherr, nach angehör-

tem Rathe seiner Geistlichkeit, wie einst Karl der Grosse, zum Wohl der Religion und des Staats, so wie es die Umstände fodern, gewissenhaft entscheiden soll und muß. — Das Resultat von solchen kirchlichen landesherrlichen Verfügungen, besonders die Wahlen der vom Landesfürsten ernannten Bischöfe, mag man allerdings dem römischen Pabste, als Primaten der christlichen Kirche, gehörig kund machen.

Hontheim vom Zustande der Kirche und der rechtmässigen Gewalt des römischen Pabstes — historisch-statistische Abhandlung von Errichtung, Ein- und Abtheilung der Bisthümer. Wien 1790 — Harmonie der wahren Grundsätze der Kirche, der Moral und der Vernunft mit der bürgerlichen Verfassung des Klerus von Frankreich. Salzburg 1792 — Bemerkungen über das Konkordat zwischen der französischen Republik und dem päbstlichen Stuhle vom J. 1802 ꝛc. können die Zweifel über die

Rechtmässigkeit der landesherrlichen Befugnisse in vorliegenden Gegenständen vollkommen benehmen, und das Gewissen auch sonst furchtsamer Leser gänzlich beruhigen.

Uebrigens mußten sich ehemals, wenn eine Klage gegen einen Bischof Statt haben sollte, etlich und siebenzig Gezeugen vorfinden. — Ob unsere alten Herzoge in Baiern, da sie ihre Landbischöfe zum Blenden und andern dergleichen Strafen verurtheilten, sich so genau an die obige Vorschrift gehalten haben, davon zeugen die baierischen Jahrbücher nicht: unterdessen wird jede vernünftige Regierung genau darauf sehen, daß man dem Ansehen der Kirchenvorstände nie zu nahe trette, und keine solchen Maasregeln ergreife, wodurch Aergernisse auf Seiten der Glaubigen entstehen könnten.

Die vom römischen Hofe nach und nach eingeführte Hierarchie ist schriftwidrig, unnütz, und riecht blos nach Eitelkeit.

In der ersten christlichen Kirche waren blos Bischöfe, Priester und Diakonen: — aber was sollten etlich und siebenzig Kardinäle, eine Menge Patriarchen, Exarchen, Metropoliten ꝛc. heissen? Lauter menschliche Erfindungen, welche die Zahl überflüssiger, prunkvoller Geistlichen, nicht aber die wahre Ehre und das Wohl der christlichen Kirche vermehrt haben. Unterdessen kann es unsern teutschen Fürsten gleichgültig seyn, ob und wie viele von den eben gesagten Personen der Pabst in seinen Staaten haben, und auf seine eigenen Kosten unterhalten wolle. Unsre Regenten werden sich höchstens etwa einen Metropoliten gefallen lassen: obwohl dessen Verrichtungen der älteste Landbischof, oder bey dessen Unvermögenheit ein anderer seiner Kollegen auch machen könnte.

Weitere Unfuge, die sich der römische Hof bisher zu Teutschlands größtem Nachtheile erlaubt, und wodurch er viele Millionen aus unsern Gränzen geschleppt

hat, sind die Pallien, Annaten, Ablässe, Dispensen in Hinsicht auf Ehen, Fleischessen an Fasttagen, verbotene Bücher lesen, Ordensgelübde, Weihenempfang bey zu frühem Alter, privilegirte Altäre, Bestätigung der Brüderschaften, Reliquien-Handel ꝛc.

Nachdem unsere Landesherren ihre Bischöfe selbst ernennen und nicht übermässig bezahlen werden, so hören die Annaten von selbst auf: so wie sie von jeher eine höchst unerlaubte und schreiende Prellerey der Römer waren.

Das tigerartige Schultergehäng für die Metropoliten hat heut zu Tage keinen Werth mehr, und ist ein detto Beweis von Roms feiner Prellerey. *)

---

*) Die Abgaben für die Annaten an den römischen Hof kosteten jährlich unsern teutschen Erz- und Bischöfen 194880 fl. und die Pallien 215417 fl.
Nazionalchronik der Teutschen, 6tes Stück, 9ten Februar 1803.

In unsere teutschen Ehen hat der römische Hof nicht einzupfuschen. Es ist kein Ausfluß des römischen Primatrechtes. Ueberhaupt sollen die Ehehindernisse im 3ten und 4ten Grade allerdings aufgehoben werden. Im 2ten und 1sten, vermischt mit dem 2ten, mögen unsere Landbischöfe nach Gutbefinden dispensiren.

Privilegirte Altäre, Bruderschaften, Reliquien brauchen wir keine, und kommen dessen ungeachtet, wenn wir christlich leben, sicher in den Himmel.

Was die Fasttage betrift, so halten wir uns an die Apostellehre, und essen mässig von allem dem, was uns auf den Tisch gesezt wird.

Zu junge, eben aus den Schulhäusern hergekommene Priester mißfallen uns; und wir können ihnen nicht so leicht unser Zutrauen schenken.

Gelübde werden, wenn es Noth thut, von unsern Bischöfen gelöset: und ewig bindende Ordensgelübde lassen wir keine in Zukunft machen.

Bücher lesen wir alle, nur unsittliche nicht. Der Vernünftige läßt sich dadurch nicht irre führen; und der Dummkopf versteht solche nicht. Zu dem wacht in jedem Lande jede vernünftige Regierung übers Bücherwesen. —

Und wenn wir unsre allenfalls begangenen Sünden bekennen und ernstlich bereuen, so sprechen uns unsere Priester und Bischöfe davon los; ausser dem brauchen wir keine Ab- oder Nachlässe.

In Hinsicht auf das Priesterehverbot wäre freylich allerdings zu wünschen, daß so ein unnatürliches, empörendes und der ersten Christenheit gänzlich unbekanntes Gesetz auf der Stelle aufgehoben würde. Allein Frankreich hat beym günstigsten Zeitpunkte, der etwa in tausend Jahren nicht wieder kommt, die Segel gestrichen. Was läßt sich nun in diesem Stücke für uns erwarten?

Aus dem Ganzen, was ich bisher nur flüchtig gesagt, und blos als eine Skizze

hingeworfen; und worüber sich leicht ein Foliant schreiben liesse, ergiebt sich, daß die wahren Primatrechte des römischen Pabstes, wie ich solche oben gezeichnet habe, sich auf die Bibel, Tradition und das Beyspiel der erstern christlichen Jahrhunderte gründen; daß sie von den einsichtsvollsten und rechtschaffensten Gelehrten aller katholischen Nazionen, die römischen Hofschranzen ausgenommen, in solchem Maase anerkannt worden; das Wohl der christlichen Kirche befördern; die christliche Einigkeit erhalten; und weit entfernt, die Rechte der weltlichen Regenten oder das zeitliche Wohl ihrer Unterthanen zu stören, dieselben vielmehr befestigen.

Was aber die weitern päbstlichen Anmassungen über die obigen Gränzen betrift, so sind sie von der Art, daß solche kein katholischer Fürst, der sich und sein unterhabendes Volk im Ernste liebt, je zugestehen kann; denn sie waren seit dem 11ten Jahrhundert der Zunder al-

ser Unordnungen in der Christenheit, die Quelle des ewigen Haders zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, die Folgen der blutigsten Kriege, und die Kanäle, durch welche Millionen Gulden aus unserm gutmüthigen Teutschland fort, und nach dem trägen lüderlichen Römerland hingewandert sind.

Ich bitte euch demnach, Regenten meines teutschen Vaterlandes, so sehr als man bitten kann, seyd doch bey Abschliessung der Konkordaten mit dem römischen Hofe auf eurer Hut. Ihr habt mit einem gefährlichen Hofe zu handeln. Er wird unfehlbar alle möglichen Kunstgriffe, wie einst bey Abfassung der Aschaffenburger Konkordaten in Bewegung setzen, sich gewiß um vertraute Helfershelfer, die verkappet in euern Kabinetten sitzen, zur rechten Zeit umgesehen haben, und durch sie alle nur erdenklichen Minen zu seinem Vortheile springen lassen.

Frankreichs bedenkliches Beyspiel liegt hell vor Augen. Und hat es den listi-

gen Römern geglückt, das unter Einer Regierung stehende, und sonst immer hellsehende Frankreich zu blenden, und sich aus einem äusserst verworrenen Handel triumphirend zu ziehen: um wie viel leichter dürfte dieß ihnen in unserm Teutschland werden, wo so viele verschiedene Regierungen sind, deren Interessen und Absichten sich so sehr durchkreutzen?

II.

Wie dürften unsere teutschen Fürsten das katholische Kirchenwesen in ihren Staaten künftig einrichten? *)

Es bedarf keines Beweises, daß die Religion einen mächtigen Einfluß auf unsere Sitten habe, und daß diese meistens gut oder schlimm seyen, je nachdem die Religionslehrer ihre Pflichten gut oder nachlässig erfüllten. — Eine nothwendige Folge von diesem ist, daß

*) Der Verfasser hat hierin sein Hauptaugenmerk auf Baiern gerichtet.

die weltlichen Regenten dringende Ursachen haben, solche Religionslehrer in ihren Staaten aufzustellen, denen es an Tugend und Gelehrsamkeit, an Thätigkeit und gutem patriotischen Willen nicht fehle.

Unter den Religionslehrern ist der Bischof der erste und vornehmste. Er muß also das Muster für alle ihm nachgeordnete Geistliche seyn.

Die Eigenschaften, welche nach der Anweisung des Apostel Paulus an Tim. 1 B. 3 K. ein Bischof besitzen soll, sind folgende:

„Ein Bischof muß ein Mann seyn, dem man keine Laster vorwerfen kann; er darf nicht mehr als eine Frau haben; er muß nüchtern, bescheiden, von guten Sitten, gastfreygebig, geschickt zum Lehren seyn.“

„Nicht dem Trunke ergeben, nicht heftig und ungestümm, sondern sanft und gütig, von Streitsucht und von Geldliebe frey.„

„Ein Mann, der sein Haus in der Ordnung habe; der seine Kinder im Gehorsam zu halten wisse, und in guter Zucht halte.„

Denn wer seinem eigenen Hause nicht vorzustehen weiß, wie will der einer Christengemeinde vorstehen können?

„Nicht einer, der erst ein Christ geworden, damit er nicht durch jugendlichen Stolz sich oder der Gemeinde schlimme Nachreden zuziehe.„

„Er muß aber auch bey denen, die nicht unsers Glaubens sind, in guter Achtung stehen, um nicht Verläumdungen ausgesezt zu seyn.„

Daß die Wähler der Bischöfe sich nicht immer genau an diese Paulusische Vorschrift gehalten haben, ist leider! aus der Erfahrung bekannt; aber wir kennen auch die widrigen Folgen davon.

Zur Zeit, da die teutschen Kaiser, besonders Kaiser Heinrich IV., die Bischöfe ernannten, gieng es manchmal

bey

bey diesen Ernennungen ziemlich schief: und Kabalen und Hofintriken gewannen oft dabey weiten Spielraum.

Noch schlimmer wurde es, nachdem Pabst Kalixt dem teutschen Kaiser und Fürsten die freye Ernennung der Bischöfe abgetrozt, und solche den Domkapiteln eingespielt hatte.

Welch' namenlosen Unfug diese Kapitel mit den Bischofswahlen getrieben; wie wenig die Wähler auf die guten Eigenschaften der Kandidaten meistens gesehen, sondern blos zeitliche Vortheile beabsichtigt haben, das alles ist zu bekannt, als daß ich nur ein Wort darüber verlieren möchte. — Das Aergerlichste bey diesen in ihren Folgen traurigen Possenspielen war, daß sich jeder wählende Domherr vor der Wahl mit einem körperlichen Eide verband, den würdigsten Kandidaten zu wählen; daß manche aus ihnen dem abgelegten Eide schnurgerade entgegen handelten; daß man endlich nach einer schon bereits getroffenen

sträflichen Uebereinkunft, mit grossem Pomp in die Kirche hinzog, und dort durch eine meineidige Anrufung um himmlischen Beystand, noch erst öffentlich des heiligen Geistes spottete.

Was sich von einem auf solche Weise erwählten Bischofe erwarten ließ, begreift man leicht. — Dazu kam der Fürstenhut, der den Kopf vollends verrückte, und den Neugewählten zur geistlichen, wie zur weltlichen Geschäftsführung eben so wenig fähig machte.*)

Wenn nun schon solche abentheuerliche Unfuge für die Zukunft aufhören, so liegt mir doch noch ein Kummer in Hinsicht auf die künftigen Bischofsernennungen am Herzen.

Wie wenn man dabey blos auf den Adel sähe, oder diesen als das erste Requisit betrachtete? — Ich läugne nicht,

---

*) Daher gab es aber auch so selten unter den geistlichen Fürsten Ertale und Dalberge, eben so verehrungswürdige grosse Bischöfe, als Staatsmänner.

daß es unter unserm Adel einige würdige und zum Bischofsamte taugliche Subjecte geben möge: allein ihre Zahl ist klein, sehr klein; und da die Adelichen von Jugend auf mehr an abwechselnde, zerstreuende Vergnügungen, als anhaltende, ernstliche Beschäftigungen gewöhnt sind: so dürfte ihnen etwa das mühsame Bischofsamt ziemlich schwer, und in der Folge so schwer werden, daß sie die Last davon auf fremde Schultern schöben; wodurch dann geschähe, daß wir wieder nur Miethlinge, und keine wahren Bischöfe hätten. Doch unsere Fürsten sind heut zu Tage zu aufgeklärt, und von der Wichtigkeit des bischöflichen Amtes für das zeitliche und geistliche Wohl ihrer Unterthanen zu überzeugt, als daß sie so leicht bey Ernennung zu solchen Stellen einen Mißgriff machen sollten. Nicht Geburt, nicht Empfehlungen, nicht Intriken werden zum erhabenen bischöflichen Amte den Weg bahnen, sondern blos reelle Verdienste, Tugend und Geschicklichkeit.

Wählt sich ein tugendhafter und gelehrter Bischof zwey oder drey aus seinen Diözesan-Geistlichen, denen es eben so wenig, als ihm, an Kopf und Herz fehlt, zu Mithelfern und Räthen, so wird er die Verrichtungen seines Amtes zum Frommen der Religion und des Staats desto leichter und füglicher machen, als er sich mit zeitlichen Regierungsgeschäften eben so wenig, als mit Religions-nebendingen, mit welch' leztern die fürstbischöflichen Konsistorien sich bisher fast einzig abgaben, abgeben darf; denn es hat endlich einmal nach fast tausend Jahren geglückt, die ächte Gränzlinie zwischen der geistlichen und weltlichen Macht zu ziehen und genau zu bestimmen, Gott (der geistlichen Macht) zu geben, was Gottes, und dem Kaiser (der weltlichen Macht), was des Kaisers ist.

Wären die Bischöfe und ihre Räthe noch so gelehrt, tugendhaft und thätig, so werden sie doch wenig leisten

können, wenn ihre Bemühungen von der ihnen untergeordneten Geistlichkeit nicht unterstüzt würden. Um aber eine gute, würdige, für das Wohl der Religion und des Staats empfängliche Geistlichkeit zu erhalten, giebt es kein untrüglichers Mittel, als wohlgeordnete Klerikal-Seminarien.

Es ist wahrlich kaum zu begreifen, wie man in einigen katholischen Staaten über diesen äusserst wichtigen Gegenstand so gleichgültig seyn, und sich so leidend verhalten konnte. — Ich will mich hier nicht auf einheimische Tagsblätter, nicht auf Flugschriften, und nicht auf anonymische Nachrichten berufen, sondern aus eigner Erfahrung zeugen: und wer an der pünktlichen Richtigkeit meiner Erfahrung zweifelt, der erkundige sich über die vorliegende Sache näher, und so genau, als es ihm möglich ist; und er wird am Ende finden, daß ich reine Wahrheit gesagt habe.

Die Vorsteher in solchen geistlichen Pflanzschulen waren in unsern Gegenden

Exjesuiten, oder innigst Vertraute und Affilirte der Exjesuiten.

Die von solchen Vorstehern schriftlich verfaßten, auch in den öffentlichen Druck gelegten Seminarienregeln, deren ich mehrere bedächtlich gelesen und wieder gelesen habe, sind von der Art, daß sich auch der phlegmatischste Stoiker darüber ärgern müßte. Sie riechen ganz nach einem unsinnigen Mönchs-Noviciate.

Unter den theologischen Wissenschaften, die man in dergleichen Pflanzschulen trieb, nahm die leidige Kasuistik den ersten Platz ein: wie denn auch die neuangehenden Pfarrer von den bischöflichen Konsistorien bis auf den heutigen Tag blos über Kasuistik geprüft werden. — Die heilige Schrift, die Grundlage aller theologischen Wissenschaften, wird beynahe gänzlich vernachlässigt. Die Kirchengeschichte mit dem Kirchenrechte, meistens von einem Mönch oder Jesuiten geschrieben, wird ohne Kri-

tik nach ultramontanischen Grundsätzen gelehrt, und die Pastoral so hintan gesezt, daß der aus dem Seminarium tretende und in der Seelsorge angestellte Priester sich oft kaum zu helfen oder zu rathen weiß: worüber freylich bittere Klagen von Seiten der Pfarrer entstehen.

Das Schlimmste bey alle dem ist unstreitig, daß der Character des jungen Klerikers, wenn er nicht schon vor dem Eintritte ins Seminar bestimmt gebildet ist, meistens eine sehr schiefe Richtung erhält; denn der Seminariumsvorsteher läßt sichs, wie einst die Jesuiten-Novizenmeister, vorzüglich angelegen seyn, die jungen Leute mißtrauisch gegen einander zu machen, und zu wechselseitigen Spionereyen aufzumuntern: wodurch denn geschieht, daß aller Keim zur Freundschaft erstickt, die gesellschaftlichen Tugenden auf lebenslang verscheucht, gegenseitiges Wohlwollen entfernt, der Mißgunst, dem Neide, der

Verläumdungssucht Angel und Thür geöfnet, uud der Grund zum krassesten, menschenfeindlichsten Egoism und zur niedrigsten Heucheley gelegt werden.

Eine ganz andre und schnurgerade entgegengesezte Erziehung muß man unsern jungen Klerikern geben.

Der Vorstand einer geistlichen Pflanzschule soll ein sanfter, gerader, bescheidener, mit Welt- und Menschen-Kenntnissen begabter, und mehr tugendhafter, als gelehrter Mann seyn. Er wird in diesen Eigenschaften die wahre Richtschnur finden, nach der er sich mit seinen Zöglingen benehmen, und sie zu Männern heran bilden müsse, wovon sich Staat und Religion wichtige Dienste versprechen können.

Nebst gründlichen theologischen Wissenschaften, als Patristik, geläuterte Kirchengeschichte, Kirchenrecht, vernünftige theoretische und praktische Pastoral, soll der Kleriker Kenntnisse in der Oekonomie erhalten; so wie er die verschiede-

nen Wirkungen wenigstens unsrer inn-ländischen Kräuter und Pflanzen kennen, und aus der Arzneykunde jene Mittel, die beym Ausbruche der unter den Landleuten gewöhnlicheren Krankheiten sicher und mit Nutzen anwendbar sind, wissen müßte.

Eigentlicher Jurist und sublimer Philosoph braucht er, meiner Meinung nach, nicht zu seyn.

Was die Juristerey betrift, so wird es ein bescheidener kluger Landpfarrer, wies einer meiner Freunde, ein braver Landgeistlicher, gemacht hat, machen. Dieser brachte es schon im zweyten Jahre seines Daseyns auf dem Lande bey seinen 3 Dorfsgemeinden dahin, daß sie sich wechselseitig anheischig machten, keinen Prozeß gegen einander zu beginnen, ehe nicht der Ortspfarrer, und die zween Aeltesten aus den 3 Gemeinden ihre Beystimmung dazu gegeben hätten.— Nur einmal traf es sich in einem Zeitraume von fast 8 Jahren, daß zwey Pfarrkin-

der über eine Weide uneinig wurden, und darüber in Streit gerathen wollten. Allein es glückte dem Pfarrer und den zwey ältesten Gemeindern, diese Uneinigkeit durch einen billigen Vergleich auf der Stelle zu beseitigen.

In Hinsicht auf Philosophie mögen sich die Lehrer der öffentlichen Schulhäuser über die verschiedenen neuern und ältern Hypothesen und Systeme nach Belieben herumbalgen. Unsere Landgeistlichen werden mit dem Zeitgeiste fortrücken, das einst in den philosophischen Schulen-Gelernte nie bey Seite setzen, das Nützlichste und Brauchbarste dem Spekulativen und Glänzenden vorziehen, und so ihre Zeit immer auf die ihnen eigentlich zugehörigen Studien zu verwenden wissen.

Und so hätten wir vortrefliche Bischöfe, gute bischöfliche Räthe und einen brauchbaren, zum Wohl der Religion und des Staats eifrig und nach allen Kräften mitwirkenden Klerus.

Es käme also noch darauf an, näher zu bestimmen, wie unsere Regenten so einen erhabenen, wichtigen Stand behandeln sollten.

Hier wird vor allem nöthig seyn, die Gränzlinie zwischen der geistlichen und weltlichen Macht zu ziehen. — Ich will mich sehr kurz darüber fassen.

Der Stifter der christlichen Religion wollte eine Gesellschaft errichten, die bis ans Ende der Welt dauern sollte.

Der Zweck der Religion ist, die Menschen zur ewigen Glückseligkeit zu führen. Hierüber hat sich Christus öfters und sehr bestimmt erklärt.

Auch die Mittel zu diesem Zwecke hat er deutlich angegeben. Sie sind Glaube, Sakramente ꝛc.

Folglich sind Zweck und Mittel der Religion blos geistliche, das heißt, spirituelle Dinge.

Die Kennzeichen der Spiritualität einer Sache sind:

a) wenn diese Sache von Christus eingesezt, und

b) zu unsrer Seligkeit nothwendig ist.

In die Reihe der spirituellen Dinge gehören also:

die christlichen Lehrsätze (Dogmen), die christliche Moral, und die nothwendige innere Kirchenzucht: das heißt mit mehrern Worten gesagt; der christliche Glaube, Glaubenssachen und Streitigkeiten darüber — Sakramente und nothwendig damit verbundene Zeremonien — Predigtamt — Weihung der Priester, Orte, Dinge — Leitung des Innern, und Wesenheit des äussern Gottesdienstes — Hierarchische Ordnung — Gelübde und Auflösung derselben — innere Zuchtordnung — geistliche Strafen, Weigerung der Sakramente, oder auch gänzliche Ausschliessung von der Gemeinschaft der Kirche.

Hieraus ergiebt sich, daß die Macht, welche Christus seiner Kirche gegeben

hat, eine blos geistliche, spirituelle Macht sey; daß der Zweck der Religion, und die dazu vorgeschriebenen Mittel eben auch spirituell seyen und mit dem Zwecke und den Mitteln der weltlichen Staaten in keiner Verbindung stehen; folglich daß die kirchliche von der weltlichen Macht nicht abhänge. Im umgekehrten Falle müßte die christliche Kirche, da sie durch die ganze Welt verbreitet ist, in Hinsicht auf ihre Macht, Zweck und Mittel, der ewigen Willkühr aller weltlichen Machthaber unterliegen; welches gewiß niemand im Ernste behaupten wird.

Das ist aber auch alles, was Christus der Herr seiner Kirche gegeben hat: und so viel, und nicht mehr war zur Erreichung des vorgesezten Zweckes nöthig. So viel Macht genoß die Kirche in den ersten drey Jahrhunderten, da sie noch keine im Staate öffentlich aufgenommene Gesellschaft war.

Nachdem sich aber die römischen Kaiser zur christlichen Religion bekannt, und

das Christenthum als Staatsreligion öffentlich erklärt hatten, so fiengen sie sogleich an, die Kirche und Bischöfe mit sehr beträchtlichen Gütern und Freyheiten aller Art zu überhäufen, so daß schon zu Ende des eilften Jahrhunderts der römische Pabst als erster Monarch der Welt da stand; und die Bischöfe nicht weit hinter ihm zurück blieben.

In der Folge fanden es die römischen Bischöfe, wie wir bereits gehört haben, für gut, den weltlichen Regenten die Ernennung der Bischöfe abzunehmen, und in der ungebundensten Willkühr und allen Gattungen Gelderpressungen so weit zu gehen, daß sich die Staatenregenten, um nicht gar alles zu verlieren, und sich und ihre Unterthanen nicht gänzlich ausplündern zu lassen, genöthigt sahen, mit dem alles despotisirenden Römerhof Verträge (concordata nationis Germaniae) zu machen. Allein die Mainzer Konkordaten fielen schlecht aus; und die nachgefolgten Aschaf-

fenburger noch schlechter. Im Grunde blieb alles beym Alten.

Einzelne Landesherren folgten diesem Beyspiele, und giengen gleichfalls mit ihren Bischöfen Verträge ein, ihrem Ansehen, ihren Rechten sehr nachtheilige, auf allgemeinen Irrthum, Betrug und Falschheit (Isidors Dekretalen) gebaut, und also schon aus diesem Grunde nicht verbindende Verträge. Ja, der baierische Herzog Wilhelm V. zog sogar bey Abschliessung dieser Verträge den päbstlichen Nunzius, Felician Ninguarda, darüber zu Rathe. Doch so unschicklich diese Konkordaten ausfielen und ausfallen mußten, so klug und vorsichtig war die denselben angehängte clausula salvatoria, daß man diese Verträge nämlich nur so lang wollte gelten lassen, als man sie dem Wohl des Landes zuträglich finden würde.

Durch diese im Jahr 1583 gemachte, und von Zeit zu Zeit erneuerte Konkordaten nahmen die baierischen Bischöfe

Anlaß, ihre Jurisdiction auszudehnen, in die landesherrlichen Rechte immer weiter einzugreifen, und sich zu baierischen Mitregenten aufzuschwingen.

Sie behaupteten über alle geistlichen Güter in Baiern, des Weltklerus sowohl, als der Ordensgeistlichen, die Herrschaft: und ihre Konsistorien waren dreust genug, selbst dem churfürstlichen geistlichen Rathe wiederholt ins Gesicht zu sagen, ihnen käme die Oberkumulativ über alle diese Güter zu.

Sie machten Verordnungen und Befehle, verkündeten solche in den baierischen Staaten, und liessen sie an den Kirchthüren ohne Vorwissen und Bestätigung des baierischen Regenten öffentlich anschlagen.

Den baierischen Regenten kommt der sogenannte päbstliche Monat zu, das ist: Baierns Regent verleiht in den Monaten Jänner, März, May, Julius, September und November gewisse ledigwerdende

dende Pfarreyen: in den übrigen Monaten präsentirten die Bischöfe oder ihre Domkapitel. — Diese Herren waren schlau und unredlich genug, die Pfarreyen immer in ihren Monaten resigniren zu lassen, und auf solche Weise eine Menge Pfarreyen unter ihr Präsentationsrecht zu bringen.

Die Pfarreyen sind wahre geistliche Lehen: daher drangen die baierischen Lehn- und Landesherren darauf, daß sich die neuangehenden Pfarrer installiren lassen mußten. — Dieser billigen und rechtlichen Foderung stämmten sich die Bischöfe lange und mit aller Gewalt entgegen.

Ehemals nahmen sich auch die Bischöfe die Freyheit heraus, Pfarreyen, milde Stiftungen von allen Gattungen, nach Willkühr zu unterdrücken, zu vereinigen, zu zerstückeln.

Die bischöflichen Visitationen fielen den Pfarrern und Gotteshäusern sehr zur Last, kosteten viel, und wirkten wenig.

Alles, was man dabey that, war, daß man hier und da eine verdächtige Köchin aus einem Pfarrhause schaffte.

Ueber das sogenannte forum ecclesiasticum hielten die Bischöfe von jeher mit aller Hartnäckigkeit. — Wer wider einen Geistlichen in was immer für einer Angelegenheit klagen wollte, mußte beym Bischofe ausser den baierischen Staaten klagen, und dort sein Geld hinschleppen. — Ein Geistlicher gegen den andern war dieß ohnehin zu thun gehalten. — In Kriminalfällen wollte der Bischof, daß man ihm den geistlichen Delinquenten ausliefere, und untersuchen, ob er schuldig oder nicht schuldig wäre. Ehe weigerte er sich, zur Degradation zu schreiten.

Mit Bahnflüchen, wenigstens mit Bedrohung derselben, waren die bischöflichen Konsistorien, wenn man ihnen nicht gleich nach dem Sinne that, stets bereit.

Sie mischten sich nicht nur in alle Gattungen Ehesachen, sondern auch in die Ehe-

verlöbnisse, die sie quasi-spiritualia nannten. Es ist viel, daß diese Herren nicht auch quasi-sacramenta erfunden haben.

Kein Haß ist drückender, als das odium theologicum. Hatte nun ein Bischof oder sein Konsistorium einen Geistlichen aufs grausamste, und auch manchmal ohne hinlängliche Ursache verfolgt, und wollte so ein unschuldiges Opfer ihrer theologischen Rache den Rekurs zu seinem Landesherrn nehmen: so sezten sie sich gewaltig entgegen, und brachten es wirklich bey Abschliessung der Konkordaten mit dem Landesherrn so weit, daß er keinen Rekurrenten anzuhören versprechen mußte, wenn der Rekurrent nicht gleich auf der Stelle violentiam aut non servatum juris ordinem beweisen konnte. — Wie läßt sich dieß auf der Stelle ohne Akteneinsicht beweisen?

Bey geistlichen Verlassenschaften mußte das Testament und zwar im Original an die bischöflichen Konsistorien einge-

sandt, und von ihnen bestätigt werden. Dafür wurden starke Taxen gefodert. Auch liessen sich die Bischöfe von solchem geistlichen Vermögen deducto aere alieno fünf vom Hundert auszahlen.

Auf verschiedene in Baiern gelegene Pfarreyen legten die Bischöfe und ihre Domkapitel nach Gutbefinden, und ohne den Landesherrn zu fragen, jährliche Pensionen von 600 — 800 — 1000 — 2000 fl.

Obwohl die Bischöfe selbst auf den von ihnen abgehaltenen Konzilien beschlossen, und ihrer untergebenen Priesterschaft ernstlich eingeschärft hatten, für die Ertheilung der Sakramente nichts zu fodern: so liessen sie doch der Willkühr der Pfarrer in diesem Stücke freyen Lauf; — die Taxen für Reichung der Sakramente blieben; wurden von Zeit zu Zeit erhöht, und oft mit Härte auch sogar von Armen erpreßt.

Um das vom mosaischen Gesetze lächerlich erborgte jus asyli in den Kirchen, Kirchhöfen und sogar Schulhäu-

sern zankten sich die Bischöfe nicht anders, als wenn es ihre ganze Existenz gälte. Sie wollten aus den Kirchen mit Gewalt Schlupfwinkel für die größten Bösewichter machen, und schienen dadurch zu beweisen, daß ihnen an öffentlicher Sicherheit und am allgemeinen Staatswohl nichts gelegen sey.

So wie sich die Bischöfe als Herren, oder doch wenigstens als erste Mitregenten aller Klostergüter in Baiern betrachteten, so machten sie auch mit den Prälatenwahlen einen gräulichen Lärm, und stipulirten und konkordirten über den Rang und die Befugnisse der beyderseitigen Kommissarien Jahre lang, obwohl Baierns ehemalige Regenten Bischöfe und Aebte mit einem einzigen Worte ernannten.

Wie widerrechtlich dieses Benehmen der Bischöfe und ihrer Konsistorien gewesen, und wie sehr die Rechte der Landesregenten beleidigend, indem es einen

gefährlichen status in statu aufstellte, sieht jedermann auf den ersten Blick ein.

Aber kluge, mit ihren Regentenrechten bekannte Fürsten werden an dieser Klippe nicht anstossen; Gott geben, was Gottes ist, und sich zueignen, was ihnen gehört. — Nachstehender Leitfaden möchte zunächst zum Zwecke führen.

A) Die geistliche Macht ist von der Staatsgewalt unabhängig. Nur muß der weltliche Machthaber das Recht haben, in die auch blos spirituellen Verordnungen der Kirchenvorstände einzusehen, damit nicht unter dem Vorwande der Spiritualität die Rechte und das Wohl des Staats gefährdet werden.

Die Kirche hat zwar ausschließliche, unabhängige Macht in spirituellen Dingen; doch darf sie von dieser Macht nur rechtmässigen Gebrauch, und nie Mißbrauch machen. Im leztern Falle muß sie der weltliche Regent in die Schranken zurück weisen, sonst würden Zerrüttungen und Unordnungen im Staate entstehen.

B) Was ausser der Gränzlinie der spirituellen Dinge liegt, gehört zum sogenannten foro privilegiato des Klerus. Es sind dieß Freyheiten, und so betitelte Rechte, die den Geistlichen und Kirchengütern von weltlichen Regenten von Zeit zu Zeit zugestanden, und zum offenbaren Nachtheil des Staats beynahe ins Unendliche ausgedehnt worden sind.

Dieses forum privilegiatum des Klerus muß als die Quelle vieler daraus entstandener Uebel und Unordnungen aufgehoben und dahin abgeändert werden, daß

A) der Klerus blos in spirituellen Dingen quoad ministerium dem Bischofe untergeordnet sey. — Macht der Geistliche eine tadelhafte Aufführung, so ermahnt und straft ihn der Bischof mit geistlichen Strafen. Erfolgt Besserung, so hat er seinen Bruder gewonnen: erfolgt sie nicht, so zeige er den Halsstarrigen dem weltlichen Regenten an, und man wird gewiß nicht zö-

gern, das Aergerniß durch zweckmässige Mittel zu heben.

B) Die Ehesachen gehen die Geistlichkeit nur in so ferne an, als die Frage von Gültigkeit derselben entsteht.

C) Alle Klagen gegen den Kleriker, und selbst der Kleriker gegeneinander, ausgenommen jene, welche das Ministerium betreffen, sollen vor dem geeigneten weltlichen Richterstuhle abgethan werden. Man stehe der Geistlichkeit die jura nobilium zu; und sie hat keine Ursache über Erniedrigung ihres Standes zu klagen. — Die Unzufriedenheit der katholischen Geistlichen über die bischöflichen Gerichtshöfe ist schon lang in allen Theilen Europens sehr laut geworden.

D) Gut und zweckmässig eingerichtete geistliche Pflanzschulen sind das einzige Mittel, einen brauchbaren Klerus zu bilden. — Eben so nothwendig sind die geistlichen Ruhehäuser (domus emeritorum) für alte oder gebrechliche Geistliche, die ihren Verrichtungen mit Nu-

ßen vorzustehen nicht mehr im Stande sind. Auch geistliche Strafhäuser kann der Staat nicht entbehren, in denen ausgeartete, Aergerniß gebende, und nicht zu bessernde Priester aufbewahrt, und ausser Stand gesezt werden, das Aergerniß durch ihren bösen Wandel zu verewigen.

E) Die Zahl der Priester über das reelle Bedürfniß vermehren, wäre unklug, und dem Staate, so wie der Religion selbst, in vielen Rücksichten nachtheilig. Den Abgang der gestorbenen oder unbrauchbar gewordenen Priester ersezt man aus den geistlichen Pflanzschulen: folglich wird es in die Zukunft keine müssiggehende Meßpriester geben; sondern alle Geistliche werden, nach dem Muster der alten Christenheit, mit der Seelsorge beschäftigt seyn.

F) Der bisherige katholische Gottesdienst taugt wenig, und entspricht seinem Zwecke nicht. Eine lateinische Messe, die der Zuhörer meistens nicht ver-

steht, und welche gewöhnlich nur an Sonn- und gebotenen Feyertagen angehört wird, kann keine grossen Früchte bringen, und die Besserung oder Sinnesänderung nicht leicht bewirken. — Die Predigten waren oft sehr schlecht, zweckwidrig und eben darum wenig besucht. Es muß daher eine bessere Liturgie kommen. Wir haben bereits gute gedruckte Entwürfe dazu: und einsichtsvolle, gutdenkende Bischöfe werden leicht das Weitere berichtigen können.

G) Aus der Erfahrung ist bekannt, daß es in zu grossen und weitläuftigen Pfarreyen sowohl mit dem christlichen, und Schulenunterricht, als auch überhaupt mit Sittlichkeit schlimm aussehe. Es müssen daher diese Pfarreyen ehestens zerstückelt, und in kleinere abgetheilt werden. Religion und Sittlichkeit gewinnen dabey, zu deren Aufrechthaltung die Gegenwart und Nähe des Seelsorgers ungemein beytragen. — Zu dem kann durch dergleichen Zerstückelungen vie-

len jungen Geistlichen eher zu einer Versorgung geholfen werden.

Wie aber soll die Geistlichkeit besoldet werden?

Der Bischof muß gut, und seiner erhabenen Würde gemäs, so bezahlt werden, daß er und seine 2 oder 3 Räthe sammt dem kleinen Kanzleypersonal ordentlich und standesmässig von ihren Einkünften leben können: dagegen werden ihnen für ihre Amtsverrichtungen keine Taxen, ausser den von der weltlichen Regierung bestimmten Schreibgebühren bezahlt.

Das Pfarramt ist gewiß ein eben so wichtiges, als mühevolles Amt. Dazu kommt der Schulunterricht, der jedem gutdenkenden Seelsorger gewiß sehr angelegen seyn muß.

So ein bedeutender Religions- und Staatsdiener verdient ohne Widerspruch jede Rücksicht, und muß vom Staate würdig unterhalten werden: wo-

bey nicht zu vergessen ist, daß sich der Pfarrer oft im Falle findet, manchen Dürftigen aus seinem Sprengel auf diese oder jene Art zu unterstützen, und sich von aller Gastfreygebigkeit nicht immer loszählen kann. — Will er mit dem Zeitgeiste fortrücken, so hat er auf gute Schriften stets einigen Aufwand zu machen. Und endlich fodert die Klugheit, für die mit dem Alter zunehmenden Bedürfnisse einen Nothpfenning zurück zu legen.

Werden nun die vom natürlichen und Kirchenrechte, und selbst von teutschen Kaisern verworfenen, von Bischöfen und ihren Domkapiteln auf einträgliche Pfarreyen höchst sträflich und widerrechtlich gelegten, und jährlich grosse Geldsummen abwerfenden Pensionen aufgehoben; die zu weitläuftigen Pfarreyen zerstückelt, und die nächstgelegenen Dörfer zusammen eingepfarrt: so wird dadurch die Lage unsers Landklerus gar sehr verbessert: er wird mit seinem

Stande zufrieden leben, und seine Pflichten in Hinsicht auf christlichen und Schulenunterricht erfüllen. Er braucht dann nicht mehr, die Stoltaxen*) zu erhöhen und mit Härte einzutreiben, oder Meßstipendien zu erbetteln, weil er mit seinem sonstigen Einkommen wohl und ordentlich leben kann.

Die Folgen von einer eben so nützlichen, als nothwendigen kirchlichen Einrichtung müssen und werden in kurzer Zeit sichtbar werden und die seligsten Früchte bringen.

Die kirchliche Macht behält, was ihr der Religionsstifter gegeben hat. Die Geistlichkeit wird ihrem Berufe als Religions- und Morallehrer näher gebracht: ist geachtet und standesmässig

*) Die Stoltaxen müssen von der weltlichen Regierung genau bestimmt; eine gleichförmige Abgabe derselben überall angeordnet; blos die wohlhabenden Pfarrkinder dazu angehalten; die Dürftigen aber gänzlich davon befreyt werden.

belohnt. Die ewigen oft blutigen Zänkereyen zwischen Kirche und Staat entfernen sich für allezeit; und die weltlichen Regenten werden statt einer vom Nimbus ihres fori privilegiati geblendeten, darauf trotzigen und oft widerspenstigen Priesterschaft, bescheidene, aufgeklärte und patriotische Religionsdiener, und was die nothwendige Folge davon ist, brauchbare, folgsame und gute Unterthanen erhalten.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Materialien zu den nächstens kommen sollenden geistlichen Concordaten zwischen dem röm. Stuhle und den teutschen Fürsten, wie auch zu den kü nftigen Einrichtungen des teutschen katholischen Kirchenwesens

[S.l.] 1803

J.can.p. 635
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545784-7